

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes

Erl. d. MW v. 22.11. 2021 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164), geändert durch Erl. v. 18. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021, S. 33)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22.11. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Kumulativ oder alternativ erfolgt die Gewährung der Zuwendung auf Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 1. 3. 2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 2 und 3 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „des Vorjahres“ durch die Worte „des Jahres 2019“ ersetzt.

In Satz 2 und 3 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „des Jahres 2019“ ersetzt.

3. In Nummer 7.5 Satz 1 wird das Datum „31. 3. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.